

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen
TUW2-WA-03110/008
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug Bearbeitung +43 (2272) 9025
Haferl Durchwahl Datum
39241 07. Jänner 2025

Betrifft
Mayer Markus Rudolf Johann MA; 13 Brunnen, TU-1484; Politische Gemeinden: Tulln an der Donau und Stetteldorf am Wagram; wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Herr Mayer Markus Rudolf Johann MA hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus 13 Brunnen für Feldberegnungszwecke angesucht.

Aus folgenden Brunnen sollen nachstehende Agrarflächen bewässert werden:

Brunnen Nr.	Brunnengrundstücke	Beregnungsgrundstücke
KG Trübensee, KGNr. 20187		
1	304	304
8	215	214, 215
9	225	225, 226
10	279	271, 272, 273, 274, 288, 289, 633
11	207	210, 211
KG Mollersdorf, KGNr. 20152		
2	242	238, 239, 240, 241, 242
6	225	229
7	208	219, 220
KG Stetteldorf am Wagram, KGNr. 11141, Bezirk Korneuburg		
3	2786	2786, 2787
4	2795	2794, 2795
12	2823	2811
KG Neuaigen, KGNr. 20157		
5	590	500/1, 500/2, 500/3, 588, 589, 590
13	513	508, 509, 510, 511/1, 511/2

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Tulln eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Donnerstag, den 06. März 2025 um 13:30 Uhr

**Treffpunkt: Gemeindeamt der Gemeinde Muckendorf-Wipfing
3426 Muckendorf an der Donau, Bahnstraße 3**

an.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln aufliegenden Projekt hervor.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
 - die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
 - jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll,
- geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**2. Stadtgemeinde Tulln an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Minoritenplatz 1,
3430 Tulln an der Donau**

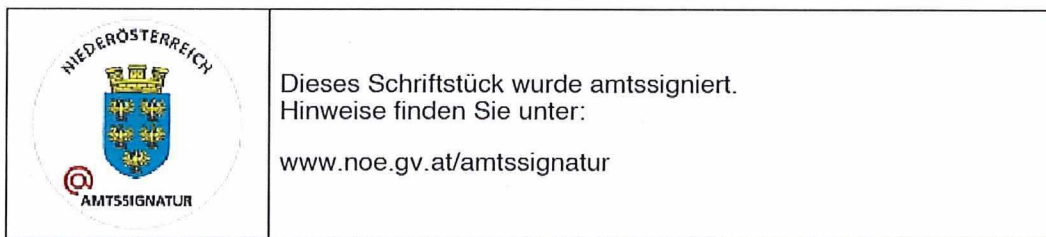
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.

Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

1. BH Korneuburg - Anlagenrecht
3. Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Kremser Straße 26, 3463 Stetteldorf am Wagram
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.
Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Für den Bezirkshauptmann

H a f e r l



Ausgehängt am 08.01.2025

abgehängt am 07.03.2025

Unt. : St. 2.3. Wolfgang Bilzhal